



Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- I. **Der Verzehr von in Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erworbenen Speisen und Getränken zum Mitnehmen ist auf der Allgemeinheit zugänglichen Flächen, insbesondere Straßen und Nebenanlagen, Parks und sonstigen Plätzen, innerhalb eines Radius´ von 75 Metern, gemessen ab der tatsächlichen Übergabestelle, untersagt.**
- II. **Am Donnerstag, 13.05.2021, sind musikalische Darbietungen jeglicher Art und unabhängig von der technischen Ausführung in Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes in der jeweils geltenden Fassung (inklusive Biergärten) sowie auf der Allgemeinheit zugänglichen Flächen, insbesondere Grillplätzen, Parks und sonstigen Plätzen, und in ebenso zugänglichen Räumlichkeiten untersagt.**
- III. **Diese Verfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und spätestens mit Ablauf des 30. Mai 2021 außer Kraft.**

Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen ist das Landratsamt Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahmen befugt.

Die verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen, juristischen und schulorganisatorischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen. Ausgehend von diesem Prozess und in Anbetracht des weiterhin dynamischen, ungebrochenen Infektionsgeschehens sind die Anordnungen unter Ziffer I bis IV sowohl geeignet als auch erforderlich, um die Bildung von Personenansammlungen sowie die damit verbundenen Infektionsrisiken zu vermeiden.

Die Hinweise auf die Fachlichen Empfehlungen im Bereich der §§ 11-13 SGB VIII zur Umsetzung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus Sars-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO) vom 28. August 2020 sowie auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG behalten Bestand.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.


Eckert



Gotha, 07. 05. 2021